

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.04.2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 21.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 23.11.2004, zuletzt geändert am 17.11.2009, wird wie folgt geändert:

§§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausfertigung

Reichenbach, 24.04.2015

Richter, Bürgermeister